

Bebauungsplan

„Entlastungsstraße Hohengehren“ – 1. Änderung: „Neuer Recyclinghof“



Umweltbericht – Stand: Vorentwurf



StadtLandFluss

Bebauungsplan

„Entlastungsstraße Hohengehren“ – 1. Änderung: „Neuer Recyclinghof“

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Baltmannsweiler
Marktplatz 1
73666 Baltmannsweiler

Auftragnehmer: StadtLandFluss
Prof. Dr. Christian Küpfer
Plochinger Straße 14/3
72622 Nürtingen
Tel. 07022 - 2165963
Mail: kuepfer@stadtlandfluss.org | www.stadtlandfluss.org

Bearbeiter: B. eng. Franziska Hohensteiner
Prof. Dr. Christian Küpfer

Datum: Vorentwurf Stand 23.10.2019

Dieses Gutachten ist Eigentum der Firma StadtLandFluss und urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und Weiterverbreitung – auch auszugsweise – ist nur mit dem Einverständnis des Eigentümers gestattet.

Inhalt

1.	EINLEITUNG.....	4
1.1.	INHALTE UND ZIELE DER PLANUNG	4
1.2.	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND INHALTE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	5
1.2.1.	SCHUTZGEBIETE UND WEITERE SCHUTZKRITERIEN	5
1.2.2.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
1.2.3.	IN FACHGESETZEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	8
1.3.	VORGEHENSWEISE	12
1.3.1.	METHODIK.....	12
1.3.2.	ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	12
1.3.3.	BEWERTUNGSGRUNDLAGE DER BESTANDSBEWERTUNG: BESTEHENDES BAURECHT.....	13
1.4.	SCHWIERIGKEITEN UND FEHLENDE KENNTNISSE.....	13
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
2.1.	NATUR UND LANDSCHAFT	13
2.1.1.	SCHUTZGUT BIOTOPE UND ARTEN.....	13
2.1.2.	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD.....	18
2.1.3.	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	19
2.1.1.	SCHUTZGUT BODEN.....	21
2.1.2.	SCHUTZGUT WASSER	23
2.2.	MENSCH, KULTUR-UND SACHGÜTER SOWIE FLÄCHE	25
2.2.1.	SCHUTZGUT MENSCH (INKL. ERHOLUNG).....	25
2.2.2.	KULTUR- UND SACHGÜTER	25
2.2.3.	SCHUTZGUT „FLÄCHE“	26
2.3.	WECHSELWIRKUNGEN	26
2.4.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME	28
3.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINIMIERUNG UND ZUR KOMPENSATION DES EINGRIFFS .	28
3.1.	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN	29
3.2.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN.....	32
3.3.	PLANEXTERNE KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN	32
4.	ALTERNATIVEN UND AUSWAHLGRÜNDE	34
5.	UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING)	34
6.	ZUSAMMENFASSUNG	35
7.	LITERATURVERZEICHNIS	36

1. Einleitung

Parallel zur Bebauungsplanänderung „Entlastungsstraße Hohengehren“ wird der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan „Neuer Recyclinghof“ erstellt, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung nach BauGB einschließlich Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargelegt werden. Darüber hinaus erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Habitatpotenzialanalyse, deren Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen werden.

1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Gemeinde Baltmannsweiler beabsichtigt, den bestehenden Recyclinghof auf das Flurstück Nummer 1501 im Ortsteil Hohengehren zu verlegen. Der bestehende Bebauungsplan „Entlastungsstraße Hohengehren“ mit zugehörigem Grünordnungsplan sieht für den Bereich eine öffentliche Grünfläche vor. Der Bau des Recyclinghofes erfordert somit eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans. Die Größe der Bebauungsplanänderung beträgt etwa 1.190 m².

Der Flächennutzungsplan (1. Fortschreibung des FNP des GVV Reichenbach an der Fils ARCHITEKTEN PARTNERSCHAFT STUTTGART 2014) stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar, dies wird im Zuge eines Parallelverfahrens noch angepasst.

In Abbildung 1 ist die Lage des Bebauungsplangebiets dargestellt.

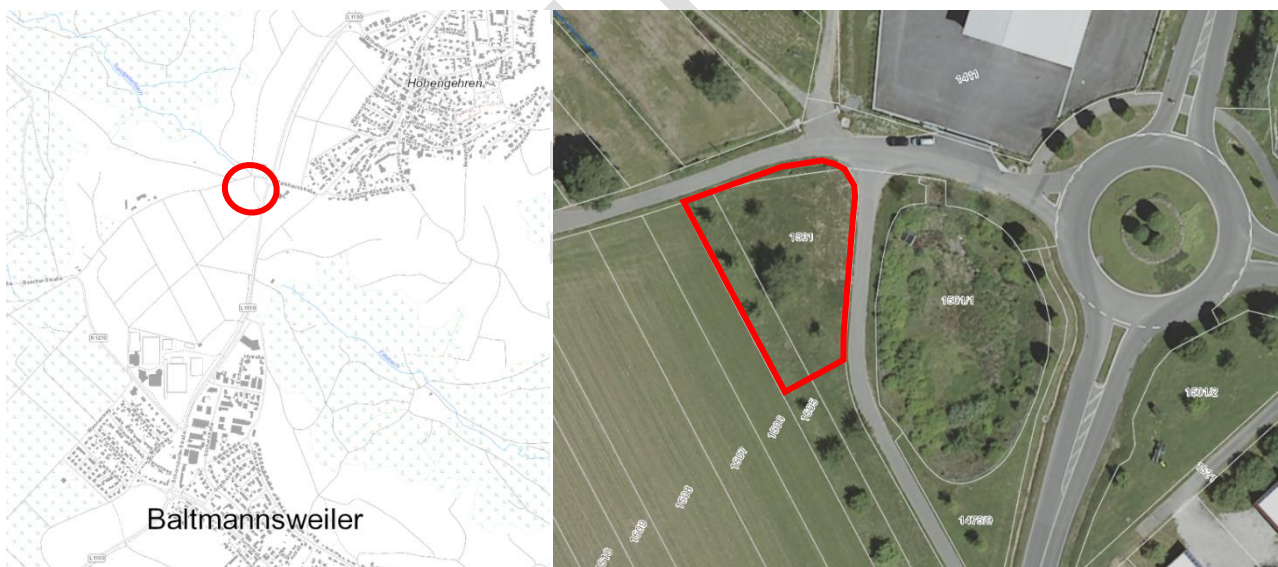


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebiets. Kartengrundlage: LUBW KARTENDIENST

In Abbildung 2 ist ein Vorabzug des Bebauungsplans mit Stand 19.07.2019 dargestellt (MELBER & METZGER).

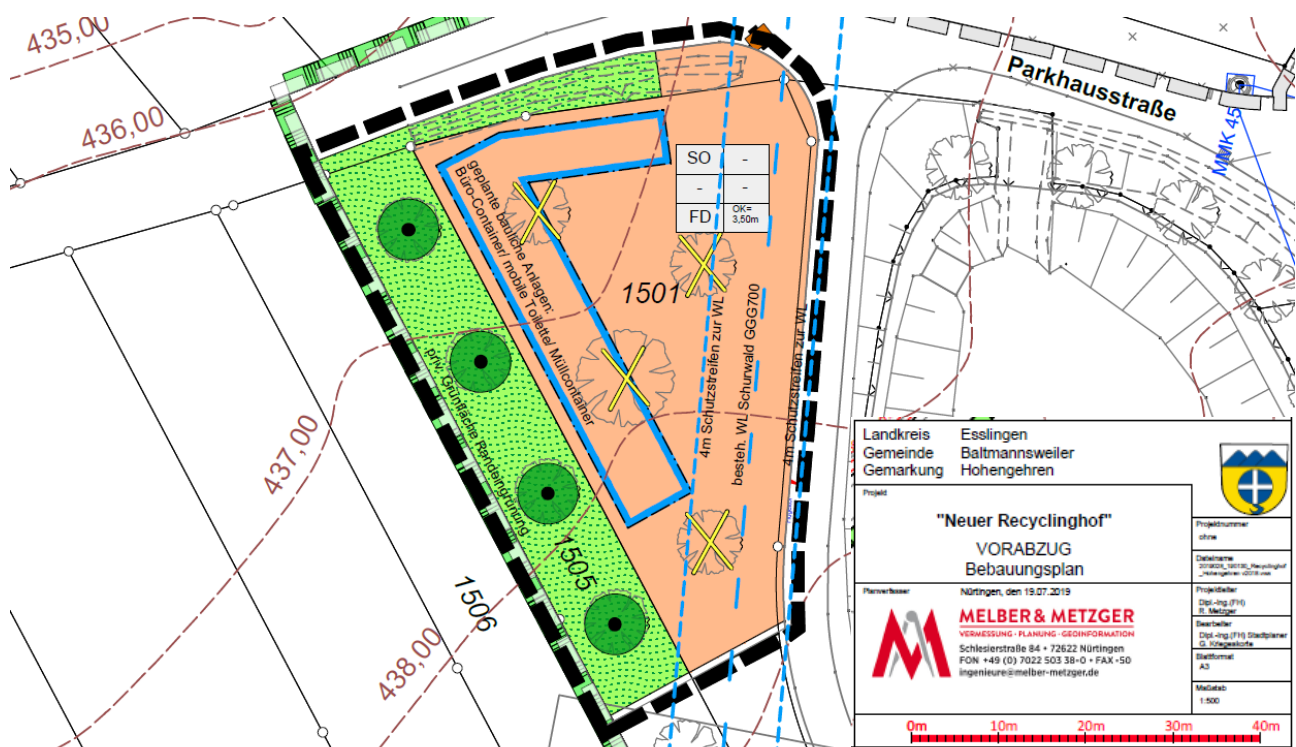


Abbildung 2: Vorabzug Bebauungsplan „Neuer Recyclinghof“ vom 19.07.2019 (MELBER & METZGER)

1.2. Ziele des Umweltschutzes und Inhalte übergeordneter Planungen

1.2.1. Schutzgebiete und weitere Schutzkriterien

Im Untersuchungsgebiet sind **keine Schutzgebiete** der Kategorien Naturschutz und Landschaftsschutz oder FFH-Mähwiesen vorhanden. Im Norden und Westen grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet "Mittlerer Schurwald" mit der Nummer 1.16.043 an. In einer Entfernung von mindestens etwa 120 Metern liegt das FFH-Gebiet „Schurwald“ mit der Nummer 7222341. Die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung (Erstellt von ENDL am 22.10.19) kommt zu dem Schluss, dass keine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang I und II zu erwarten ist.

Im Planbereich befinden sich auch **keine geschützten Geotope**. Es sind auch keine **Wasser- und Quellenschutzgebiete** und keine **Überschwemmungsgebiete** betroffen.



Abbildung 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (DATEN- UND KARTENDIENST DER LUBW)

1.2.2. Übergeordnete Planungen

Im **Regionalplan** (Abbildung 4) des Verbandes Region Stuttgart (2009) ist das Plangebiet randlich als Teil eines regionalen Grünzuges und als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Aufgrund der maßstabsbedingt möglichen Ungenauigkeiten im Regionalplan ist abzustimmen, ob das Plangebiet innerhalb des Grünzuges liegt und ein entsprechendes Verfahren notwendig wird, oder ob der Grünzug lediglich direkt angrenzt.

Baltmannsweiler gehört zum Mittelbereich Esslingen und zum **Verdichtungsraum Stuttgart** (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002). Im Regionalplan der Region Stuttgart (VERBAND REGION STUTTGART 2008) ist Baltmannsweiler außerdem als auf Eigenentwicklung beschränkte Gemeinde dargestellt.

Der Vorentwurf der zweiten Fortschreibung des FNP 2030 des GVV Reichenbach an der Fils stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar (Abbildung 5). Der FNP wird in einem Parallelverfahren an die durch die Bebauungsplanänderung entstehenden geänderten Anforderungen angepasst.



Abbildung 4: Ausschnitt des Regionalplans (VERBAND REGION STUTTGART)



Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2030 des GVV Reichenbach an der Fils (1. Fortschreibung) (Architekten Partnerschaft Stuttgart 2014)

Im **Regionalen Biotopverbundsystem** der Landschaftsrahmenplanung des Verbandes Region Stuttgart ist das Plangebiet als Teil eines Landschaftskorridors, sowie als Verbindungsfläche Offenland trocken dar gestellt (vgl. Abbildung 6). Bei den Landschaftskorridoren handelt es sich um Korridore für hochmobile, insbesondere flugunfähige Säugetierarten, die die Wildkorridore des landesweiten Generalwildwegeplans ergänzen. Außerdem liegt der Bereich innerhalb des Wirkungsbereichs der Barrierewirkung der L1150. Aufgrund der Lage an der Landesstraße und angrenzend an bestehende Bebauung (Salzlager) wird die Verbundwirkung der Fläche allerdings nicht als wesentlich eingeschätzt.

Der vorliegende **Landschaftsplan** (Geiger/Bässler) aus dem Jahr 1997 stellt die L1150 noch als nicht umgesetzt und deren Umsetzung als einen Konflikt dar. Die von der Planung betroffene Fläche ist als Obstbaumwiese dargestellt. Ein neuer Landschaftsplan, der an die bereits durchgeführte FNP-Änderung für das neue Salzlager nördlich des Plangebiets angepasst ist, liegt derzeit nicht vor.



Abbildung 6: Bedeutung im Biotopverbund: Regionales Biotopverbundsystem der Landschaftsrahmenplanung Region Stuttgart (VERBAND REGION STUTTGART)

Im **Fachplan Landesweiter Biotopverbund** der LUBW ist ein Teil des Plangebiets als 500 m-Suchraum für den Biotopverbund feuchter Standorte und das gesamte Plangebiet als Kernraum im Biotopverbundsystem mittlerer Standorte dargestellt. Das im Osten angrenzende Regen-Rückhaltebecken ist Kernfläche im Biotopverbundsystem mittlerer Standorte.

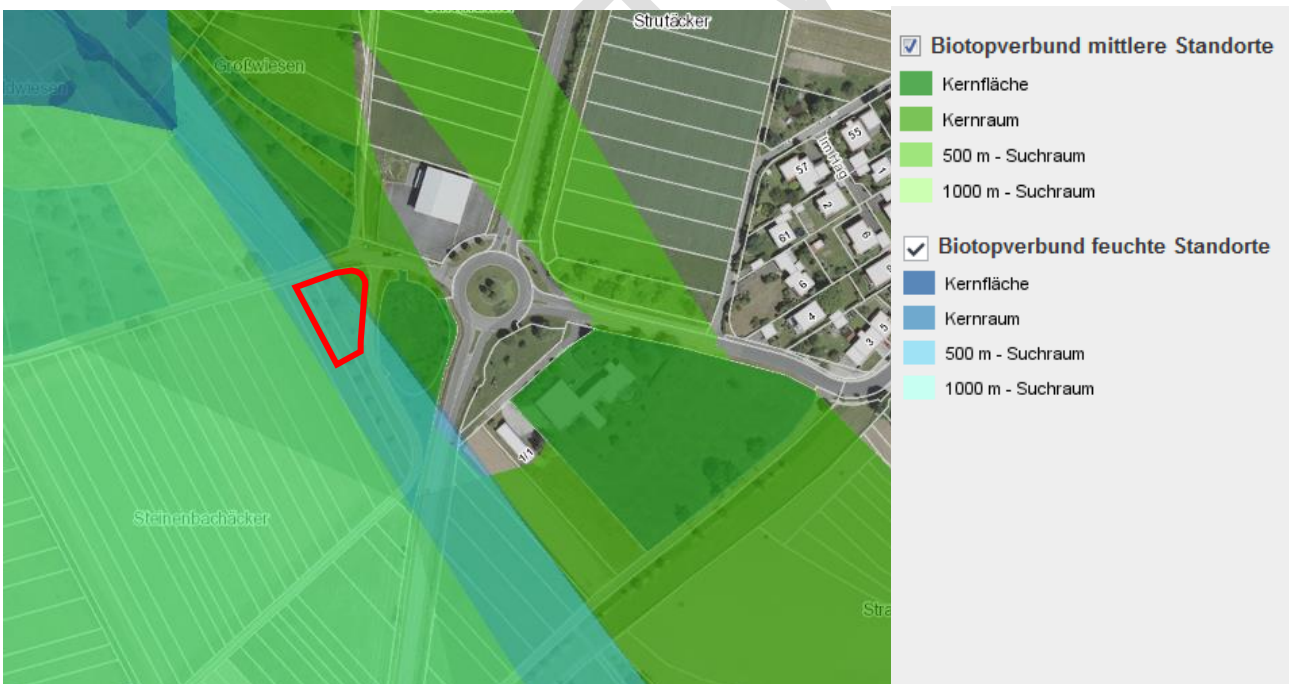


Abbildung 7: Bedeutung im Biotopverbund: Fachplan Landesweiter Biotopverbund (LUBW KARTENDIENST)

1.2.3. In Fachgesetzen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden sind die in einschlägigen Fachgesetzen dargestellten, für den vorliegenden Umweltbericht relevanten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet. Sie werden bei der Aufstellung des Bauleitplans durch entsprechende Festsetzungen sowie im Umweltbericht unter den jeweils betroffenen Schutzgütern berücksichtigt.

Baugesetzbuch (BauGB): Die Ziele des Baugesetzbuches zum Umweltschutz sind in §§ 1 und 1a des Gesetzes dargestellt (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017):

§ 1 (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

§ 1 (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,*
- 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,*
 - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,*
- 12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,*

§ 1a (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

§ 1a (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Ziele des Bundes-Bodenschutzgesetzes § 1 des Gesetzes dargestellt (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27.09.2017):

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Die Ziele des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind in § 1 des Gesetzes dargestellt (Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 18.07.2017):

§ 1 (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 1 (2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch – der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie – dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach BNatSchG sind in § 1 des Gesetzes dargestellt (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017):

§ 1 (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

§ 1 (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

- 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
- 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.*

§ 1 (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,*
- 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,*
- 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,*
- 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,*
- 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,*
- 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.*

§ 1 (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

§ 1 (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

§ 1 (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG): Die Ziele des Denkmalschutzes sind in § 1 des Gesetzes dargestellt (Denkmalschutzgesetz vom 06.12.1983, zuletzt geändert am 23.02.2017):

§ 1 (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.

Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG): Die Ziele des Landeswaldgesetzes zum Umwelt- und Naturschutz sind in § 1 des Gesetzes dargestellt (Landeswaldgesetz vom 31.08.1995, zuletzt geändert am 19.06.2018):

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Das NatSchG (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 21.11.2017) trifft Regelungen, die das BNatSchG ergänzen oder von diesem abweichen. Die Ziele entsprechen denen des BNatSchG.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Die wesentlichen Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes zum Umwelt- und Naturschutz sind hauptsächlich in §§ 1, 6, 27, 38, 47, 55 und 77 des Gesetzes dargestellt (Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 04.12.2018):

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen

§ 6 (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,

5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

§ 6 (2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 27 (1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 27 (2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 28 (1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

§ 47 (1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

§ 55 (1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

§ 55 (2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

§ 77 (1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen mit dem Ziel des Küstenschutzes oder des Schutzes vor Hochwasser sein, die

1. zum Zweck des Ausgleichs künftiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder
2. zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen oder nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen sind.

§ 77 (2) Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG): Das WG (Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 28.11.2018) verweist bezüglich der Ziele zum Umwelt- und Naturschutz auf das Wasserhaushaltsgesetz. Zusätzlich werden in § 1 folgende Grundsätze genannt:

§ 1 (2) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
3. beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden und
4. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden.

1.3. Vorgehensweise

1.3.1. Methodik

Als Basis für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen dient die Erfassung und Bewertung der Landschaftsfunktionen. Die Bestandsaufnahme basiert auf folgenden Erhebungen:

- Analyse vorhandenen Materials: Geologische Karte, Bodenkarte, Topographische Karte, Regionalplan der Region Stuttgart, Flächennutzungsplan, Daten des Landschaftsrahmenplans des Verbandes Region Stuttgart (RegioRISS), Daten des LUBW Daten- und Kartendienstes (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), Daten des LGRB Kartentviewers (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg)
- Geländebegehung zur Erfassung der aktuellen Nutzung und der Biotoptypen

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt nach der Methodik STADTLANDFLUSS 2016, die auf der Methode der LUBW (LFU 2005a) und der Ökokontoverordnung 2011 basiert, in 5 Stufen (vgl. Tabelle 1). Die in Kap. 1.3.3 beschriebenen Besonderheiten werden in der Bestandsbilanzierung berücksichtigt.

Bei den Schutzgütern Landschaftsbild, Klima/Luft, Boden und Wasser sind Zwischenstufen möglich. Für das Schutzgut Biotope und Arten kommt zusätzlich eine logarithmische Punkteskala von 1 bis 64 zur Anwendung (Ökokontoverordnung), um den Kompensationsbedarf in Ökopunkten zu berechnen. Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgt nach dem Leitfaden "Bodenschutz 23" (LUBW 2010), bzw. "Bodenschutz 24" (LUBW 2012), um den Kompensationsbedarf in Bodenwerteinheiten zu erhalten.

Anschließend erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, wovon sich die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ableiten lassen.

Tabelle 1: Bewertungsstufen für die Bewertung der Schutzgüter in 5 Stufen

Wertstufe	Definition
A	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung
B	hohe naturschutzfachliche Bedeutung
C	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
D	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
E	keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung

1.3.2. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung umfasst als Bezugsraum das Bebauungsplangebiet (Schutzgüter Biotope und Boden). Für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche ist der Wirkungsraum weiter gefasst. Weitere Details können den jeweiligen Kapiteln entnommen werden.

Das für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Untersuchungsgebiet wird in der vorliegenden Habitatpotenzialanalyse (ENDL 2019) beschrieben.

1.3.3. Bewertungsgrundlage der Bestandsbewertung: bestehendes Baurecht

Der gesamte Bereich des Bebauungsplans liegt im Geltungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans „Entlastungsstraße Hohengehren“ vom 09.02.2000.

Grundlegend für die Eingriffsbilanzierung ist daher nicht der tatsächliche Bestand, sondern die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Die artenschutzrechtliche Betrachtung bleibt hiervon unberührt. Sie erfolgt im gesamten Plangebiet anhand der tatsächlich vorhandenen Habitats und Artvorkommen.

1.4. Schwierigkeiten und fehlende Kenntnisse

Keine

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Natur und Landschaft

Folgende Schutzgüter werden getrennt erfasst: Biotop/Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild. Die anschließende Bewertung (bezogen auf den heutigen Zustand) erfolgt nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege, wobei auch auf vorhandene Vorbelastungen eingegangen wird.

Neben der Bestandserfassung und –Bewertung stellt die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens die zweite Basis für die Bewertung des Eingriffs dar. Dazu werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die daraus resultierenden Konflikte und Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter beschrieben und ggf. der Wertverlust prognostiziert.

2.1.1. Schutzgut Biotop und Arten

Arten

Im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse wurden anhand von vorhandenen Habitatstrukturen ein potenzielles Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten abgeprüft und der Untersuchungsumfang für eine ggf. notwendige saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ermittelt (ENDL 2019).

Das Gutachten kommt zu folgendem Schluss: „Vorkommen geschützter Tierarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Eine Rodung der Gehölzbestände ist jedoch nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) zulässig (s. VM4). Unter Berücksichtigung dieser Rodungszeiten ist für das Vorhaben nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen.“

Biotope:

Bestand und Bewertungsgrundlagen

Das Untersuchungsgebiet liegt mit einer Größe von etwa 1.190 m² an der südwestlichen Spitze des Siedlungsbereichs Hohengehrens, einem Ortsteil der Gemeinde Baltmannsweiler. Der Planbereich befindet sich im Westen des Kreisverkehrs, der die Hauptstraße und die L1150 miteinander verbindet. Zwischen Plangebiet und Kreisverkehr befindet sich eine Rückhaltebecken und im Norden grenzt durch einen Feldweg getrennt das neu errichtete Salzlager von Baltmannsweiler an. Im Westen und Süden grenzt das Gebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Weideflächen und Äckern.

Das Untersuchungsgebiet selbst ist von einem Streuobstbestand mit einer Fettwiese mittleren Standorte im Unterwuchs bewachsen, welche unter anderem aufgrund vorausgehender zwischenzeitlicher Bodenlagerungen auf der Fläche mit einigen Störzeigern wie Ampfer durchsetzt ist. Auf der Fläche steht ein älterer Obstbaum aus Zeiten vor der Aufstellung des Bebauungsplans, sowie fünf jüngere Obstbäume. Am nördlichen Rand befindet sich außerdem ein Entwässerungsgraben (vgl. Abbildung 8).



Abbildung 8: Fotodokumentation

Der gesamte Bereich des Plangebiets liegt im Geltungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans „Entlastungsstraße Hohengehren“ vom 09.02.2000.

Grundlegend für die Eingriffsbilanzierung ist daher nicht der tatsächliche Bestand, sondern sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans (Abbildung 9). Das Untersuchungsgebiets ist bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der vorliegende Grünordnungsplan ist aufgrund der

entsprechenden Formulierung im Textteil rechtskräftiger Teil des Bebauungsplans. Dieser setzt im Planungsgebiet sieben Pflanzgebote und zwei Pflanzbindungen fest.

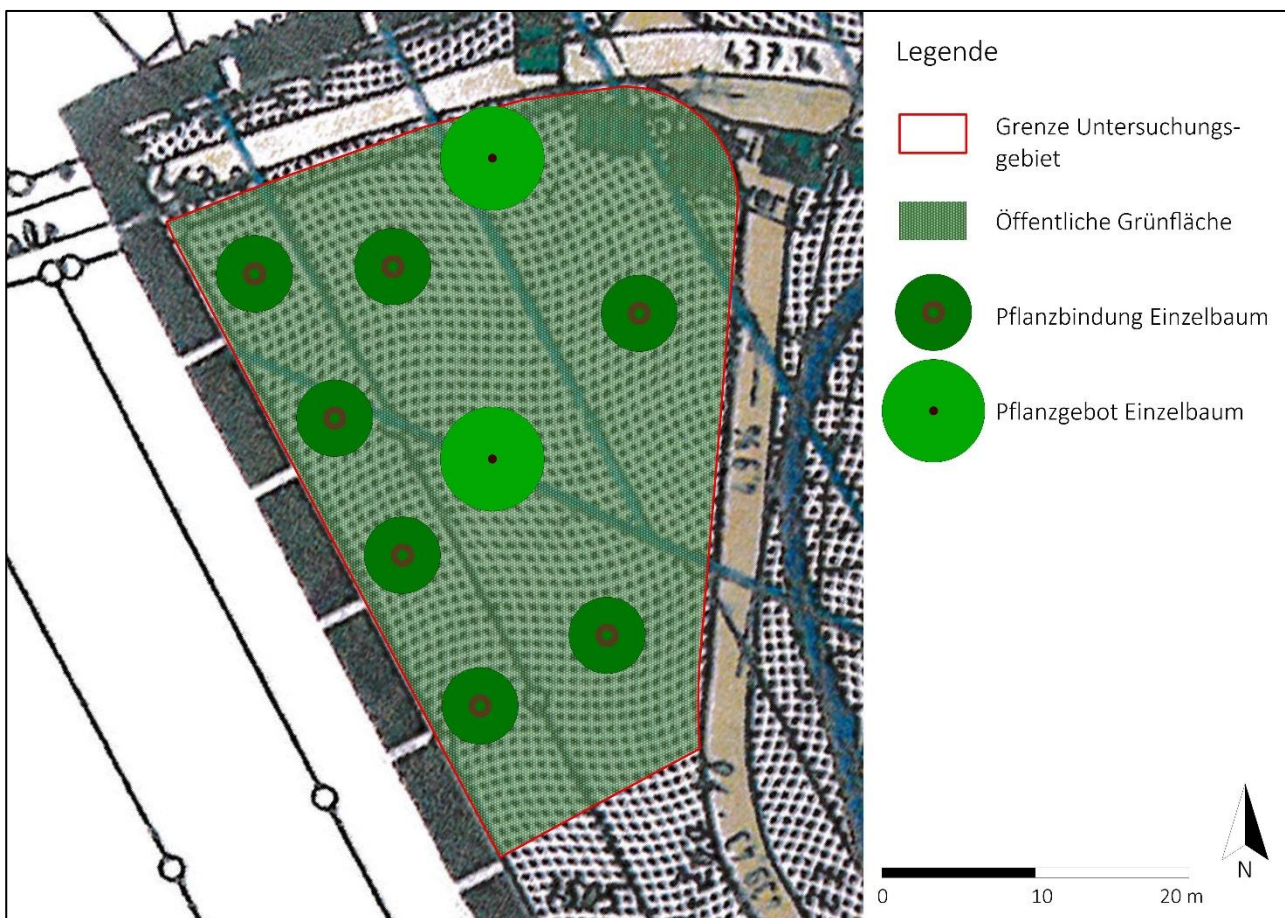


Abbildung 9: Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Entlastungsstraße Hohengehren“

Bewertung des Bestands:

Die **öffentliche Grünfläche** wird durch den vorliegenden Textteil nicht weiter beschrieben. Es ist jedoch die Pflanzung bzw. der Erhalt von Bäumen festgesetzt. In Anlehnung an den Bestand wird die Fläche somit als Streuobstwiese mit Unterwuchs Fettwiese mittlerer Standorte bilanziert.

Biodiversität: Nach § 1 (6) Nr. 7a BauGB ist im Rahmen eines Umweltberichtes auch die Biodiversität eines Planungsgebietes zu erfassen („...die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme“). Abgehoben wird hier auf die Vielfalt und nicht auf die Bedeutung und Seltenheit der einzelnen Art.

Das bestehende Planrecht deckt sich überwiegend mit den tatsächlich vorhandenen Verhältnissen. Es handelt sich um einen Streuobstbestand auf einer als Fettwiese bewirtschafteten Wiesenfläche. Somit wird im Bestand von einer mittleren bis hohen Biodiversität ausgegangen.

Nach Ökokontoverordnung erfolgt die Bewertung wie in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Biotoptypen und Flächenanteile, jeweils mit Angabe der Biotoptypen nach LUBW 2010a sowie Bewertung der Biotoptypen nach Ökokontoverordnung

Biotoptyp	Biotopwert in Ökopunkten	Flächen- größe	Bestandwert in Ökopunkten
Öffentliche Grünfläche: Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (45.40b), hier Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	19	1.190 m ²	22.610
Gesamtwert in Ökopunkten nach Bestandsbewertung			22.610

Die Einstufung des Planungsgebietes erfolgt auf Grundlage der Festsetzungen des bisher rechtkräftigen Bebauungsplanes in die **Wertstufe B** (hohe naturschutzfachliche Bedeutung).

Planung

Das Untersuchungsgebiet soll durch die Bebauungsplan-Änderung im überwiegenden Teil als Sonderbaufläche für den geplanten Recyclinghof ausgewiesen werden. Dieser Bereich wird voraussichtlich vollständig versiegelt und beinhaltet sowohl vollversiegelte Flächen als auch Gebäude in Form von Containern. Im westlichen Teil soll eine private Grünfläche „Randeingrünung“ ausgewiesen werden. Dort soll der bestehende Baumbestand erhalten und mit einem zusätzlichen Baum aufgepflanzt werden. Außerdem soll hier als Sichtschutz zur freien Landschaft hin zwischen den Bäumen eine Aufpflanzung durch Sträucher zu einer Feldhecke stattfinden (vgl. Abbildung 10).

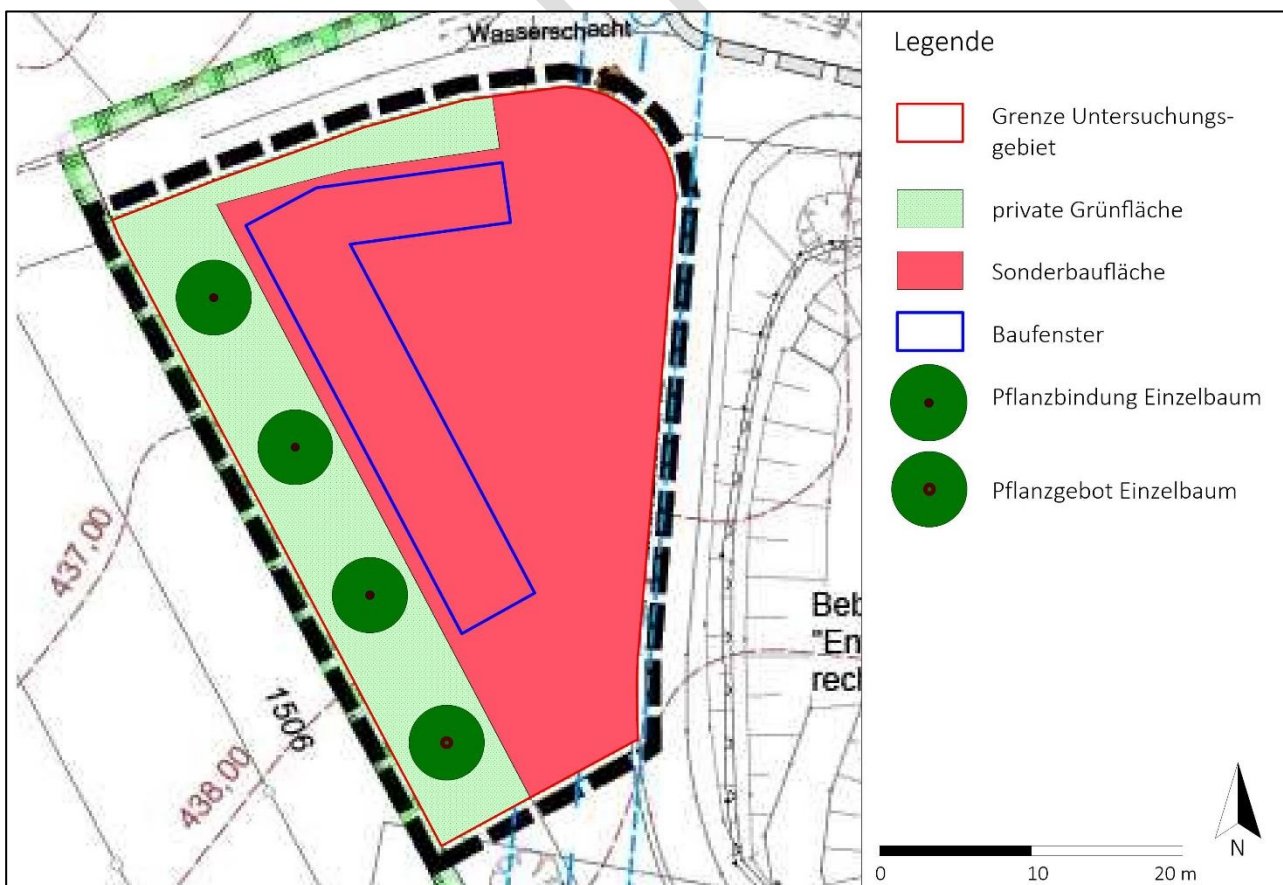


Abbildung 10: Biotope in der Planung (Grundlage: Vorabzug Bebauungsplan „Neuer Recyclinghof“ vom 19.07.2019 (MELBER & METZGER))

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase betreffen fast ausschließlich Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes. Mit der Zerstörung von Biotopen durch Baustelleneinrichtungsflächen ist nicht zu rechnen, sofern diese auf Flächen innerhalb des Planungsgebietes beschränkt werden. Auf Schutzmaßnahmen für angrenzende Biotope und zu erhaltende Bäume muss bei Bedarf geachtet werden.

Anlagebedingt gehen gegenüber dem bestehenden Planrecht bzw. dem tatsächlichen Bestand durch die Versiegelung bzw. Überbauung eines großen Teils des Bebauungsplangebiets etwa 830 m² der bestehenden Streuobstwiese verloren. Der übrige Teil bleibt erhalten, kann aber aufgrund der verbleibenden schmalen Ausformung nicht mehr als Streuobstbestand betrachtet werden, sondern wird als Fettwiese mit Einzelbäumen betrachtet. Zwischen den Bäumen soll als Eingrünung, sowie als zusätzlicher Lebensraum eine Feldhecke aufgepflanzt werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Arten/Biotope gegenüber dem bestehenden Planrecht in Form von optischen und akustischen Störwirkung, sowie ggf. durch stoffliche Emissionen durch die Nutzung der Fläche als Recyclinghof zu erwarten.

Planungsbilanzierung

Tabelle 3 zeigt die Flächenbilanz der Planung einschließlich der Bewertung nach Ökokontoverordnung. Die Angaben basieren auf dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Neuer Recyclinghof“ vom 19.07.2019 (MELBER & METZGER), vgl. hierzu Abbildung 2. Für die Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass die Optionen, die der Bebauungsplan vorsieht, voll ausgeschöpft werden:

- Für das Sondergebiet wird aufgrund fehlender Festsetzungen im Bebauungsplan und aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Recyclinghof von einer vollständigen Überbauung (durch Container im Bereich der Baufenster) bzw. Vollversiegelung im Bereich der übrigen Sondergebietsfläche ausgegangen.
- Die private Grünfläche wird zwischen den bestehenden bzw. neu zu pflanzenden Obstbäumen mit einer Gehölzreihe als Feldhecke aufgepflanzt und wird zu 50% analog zum Bestand als Fettwiese und zu 50% als strukturreiche Feldhecke mittlerer Standorte (aufgrund Wechsel mit Bäumen und unterschiedlichen Pflanzqualitäten und Arten der Gehölze, s. Kap. 3.1) bilanziert.
- Die drei Pflanzbindungen für Einzelbäume gehen mit dem tatsächlichen Stammumfang (ca. 40 cm) als Einzelbaum auf mittelwertigen Biototypen (Fettwiese) in die Bilanzierung ein.
- Pflanzgebot Einzelbaum: Für Neupflanzungen wird zur Bilanzierung in der Regel der Stammumfang bei Pflanzung plus Zuwachs nach 25 Jahren Entwicklungszeit berechnet (etwa 94 cm) angerechnet. Dies ergäbe einen Wert, der über dem Wert der Bestandsbäume läge. Da der Baum jedoch nach bestehendem Planrecht bereits hätte gepflanzt werden müssen, wird er analog zu den Bestandsbäumen mit 40 cm Umfang berechnet.

Tabelle 3: Planungsbewertung, jeweils mit Angabe der Biotoptypen nach LUBW 2010a sowie Bewertung der Biotoptypen nach Ökokontoverordnung (Herleitung der Flächenanteile: s. Text)

Biotoptyp	Biotopwert in Ökopunkten	Flächen-größe	Planungswert in Ökopunkten
von Bauwerken bestandene Fläche (60.10) oder völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	1	830 m ²	830
Private Grünfläche (360 m ²)			
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	13	180 m ²	2.340
Feldhecke mittlerer Standorte (41.22), strukturreich	16	180 m ²	2.880
Pflanzbindungen und Pflanzgebote Einzelbäume			
Da für Einzelbäume kein Flächenbezug hergestellt werden kann, erfolgt die Bewertung für Pflanzgebote flächenunabhängig durch Ermittlung eines Punktwertes pro Baum (45.30 Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (Fettwiese): 6 Punkte). Dieser Wert wird multipliziert mit dem Stammumfang (40 cm; Begründung s. Text oben) Berechnung: 1 Baum x 6 Punkte x 40 cm = 240 Ökopunkte			960
Gesamtwert in Ökopunkten nach Planungsbewertung			7.010
Bilanzierung: 22.610 (Bestandswert) – 7.010 (Planungswert) = 15.600 Ökopunkte Kompensationsdefizit			

Die Einstufung erfolgt somit nach Umsetzung der Planung im Bereich der Sonderbaufläche und damit auf einem Großteil der Fläche in **Wertstufe E** (sehr geringe bis keine naturschutzfachliche Bedeutung) und im Bereich der privaten Grünfläche in **Wertstufe B** (hohe naturschutzfachliche Bedeutung). Insgesamt geht somit auf einem großen Teil der Fläche deren Bedeutung für das Schutzgut Biotope und Arten vollständig durch Versiegelung bzw. Überbauung verloren.

→ überwiegend **Wertverlust um 3 Stufen**, teilweise **kein Wertverlust**.

2.1.2. Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Bestand

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Lage auf einer Hochfläche zwischen Remstal und Filstal. Prägend in der Umgebung ist ein Wechsel aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie Obstwiesen und Weiden. Im Osten liegt die L1150, welche von Untersuchungsgebiet aus zu sehen und zu hören ist, wodurch eine Vorbelastung besteht. Das vor kurzem neu errichtete Salzlager im Norden stellt ebenfalls eine Vorbelastung dar, da es keinerlei wirksame Eingrünung aufweist und die versiegelte Fläche und das Gebäude selbst vom Plangebiet aus unmittelbar einsehbar sind. Das Plangebiet selbst ist von der westlichen Seite aus gut einsehbar, vom Osten her ist das Gebiet durch die Erdaufwallungen und Bepflanzungen im Bereich des angrenzenden Rückhaltebeckens nicht gut einsehbar.

Die Ausweisungen im bestehenden Bebauungsplan entsprechen überwiegend der aktuellen Ausprägung der Fläche.

Bewertung des Bestands

Das Plangebiet selbst hat durch die Nutzung als Obstwiese und die angrenzende freie, für den Naturraum Typische, Landschaft und die Lage auf einer Hochfläche, den jedoch bereits vorhandenen Vorbelastungen, eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung (**Wertstufe C**).

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen, Staubentwicklungen, etc. sind nur temporär vorhanden und somit nicht von Bedeutung.

Betriebsbedingt sind gegenüber den Festsetzungen im Bestehenden Bebauungsplan wesentliche Änderungen verbunden, da der Bereich als Recyclinghof genutzt werden soll. Es ist somit zum einen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und einem Verkehr von an- und abfahrenden Transportfahrzeugen zu rechnen und zum anderen mit einer aufkommenden Geruchsbelastung.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. dem aktuellen Bestand als Obstwiese kommt es durch Vollversiegelung bzw. Überbauung eines großen Teils der Fläche **anlagenbedingt** zu einer dauerhaften und erheblichen Veränderung des Landschaftsbilds. Nach Osten hin soll allerdings eine Eingrünung durch den Erhalt bestehender Bäume und durch die Neupflanzung eines weiteren Baumes sowie die Anlage einer Feldhecke stattfinden. Dadurch wird die Fernwirkung zur freien Landschaft hin minimiert. Es ist somit aufgrund der geplanten Eingrünung und der bestehenden Vorbelastungen in der näheren Umgebung mit geringen bis mittleren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Planungsbilanzierung

Das Schutzgut Landschaftsbild wird in Zukunft insgesamt in **Wertstufe D** eingestuft (geringe naturschutzfachliche Bedeutung).

→ Wertverlust von einer Wertstufe, aufgrund der Kleinflächigkeit und der geplanten Eingrünung jedoch **kein Kompensationsbedarf**.

2.1.3. Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Planungsgebiet ist im Klimaatlas der Region Stuttgart (VERBAND REGION STUTTGART 2008) als Freilandklimatop und als Bodeninversionsgefährdetes Gebiet, sowie als Teil eines Kaltluftproduktionsgebiets dargestellt (Abbildung 11).

Der Klimaatlas der Region Stuttgart stuft das Planungsgebiet weiterhin in den Planungshinweisen als „Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität“ ein, womit ein direkter Bezug zum Siedlungsraum und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen verbunden ist (Abbildung 12).

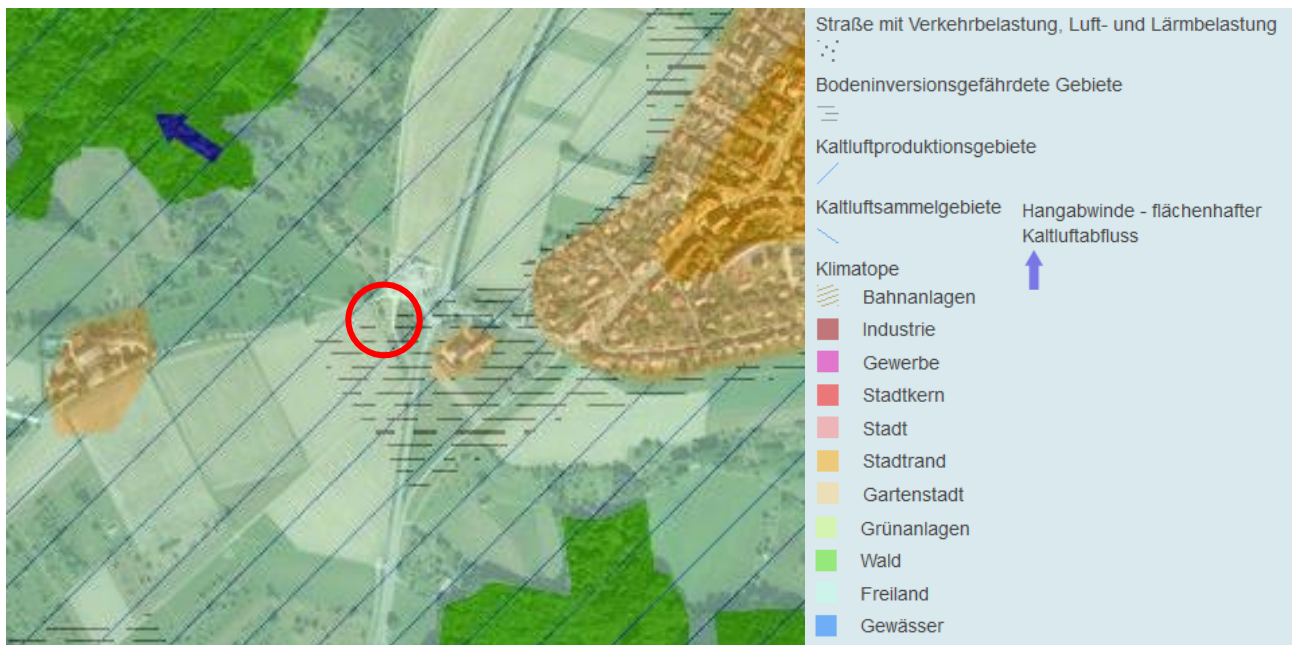


Abbildung 11: Klimatope und Kaltluftabflussbahnen (VERBAND REGION STUTTGART 2008, KLIMAATLAS)



Abbildung 12: Planungshinweise (VERBAND REGION STUTTGART 2008, KLIMAATLAS)

Bewertung des Bestands

Ausgehend von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bzw. der tatsächlichen Nutzung hat der Bestand eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft (**Wertstufe B**).

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Baubedingt ist während der Bauphase mit erhöhten Staub- und Abgasbelastungen durch die Bautätigkeit sowie durch an- und abfahrende Baumaschinen zu rechnen. Damit ist jedoch keine signifikante Veränderung der Luftqualität und des Lokalklimas verbunden.

Anlagebedingt gehen gegenüber dem tatsächlichen Bestand bzw. der bestehenden Planung die Funktionen der Fläche als Freilandklimatop und als Kaltluftproduktionsgebiet auf einem Großteil der Fläche durch Überbauung bzw. Versiegelung vollständig verloren. Im Bereich der privaten Grünfläche bleiben die Funktionen erhalten.

Betriebsbedingt ist aufgrund der geplanten Nutzung als Recyclinghof mit einer erhöhten Stoffbelastung der Luft durch gelagerte Stoffe sowie auch durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Planungsbilanzierung

Die überbauten und versiegelten Flächen erfüllen keine Funktionen für den Klima- und Lufthaushalt und haben somit keine naturschutzfachliche Bedeutung. Der Eingrünungs- Bereich hat für das Schutzgut Klima und Luft weiterhin eine hohe Bedeutung. Die Überbauten bzw. veränderten Bereiche stellen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit jedoch lediglich marginale Anteile klimarelevanter Flächen dar und haben darum keinen nennenswerten Einfluss auf den Klima- und Lufthaushalt im Untersuchungsgebiet

Die Einstufung nach Umsetzung der Planung erfolgt somit weiterhin in **Wertstufe B** (hohe naturschutzfachliche Bedeutung).

→ **Kein Wertverlust in Stufen, somit kein Kompensationsbedarf**

2.1.1. Schutzgut Boden

In den Empfehlungen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO 1998) wurden die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unterschiedenen Bodenfunktionen weiter untergliedert. Demnach ergeben sich folgende bewertungsrelevanten Bodenfunktionen:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für die naturnahe Vegetation
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte.

Anmerkung: Die Funktion Böden als "Archive für die Natur- und Kulturgeschichte" umfasst in der Regel nur kleinflächige Bereiche. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ wird nach „Heft 23“ zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW 2010b) eine eingeschränkte Bewertung angewendet. Grundsätzlich werden hier nur Böden der höchsten Bewertungsstufen (hoch oder sehr hoch) betrachtet, da es sich um Böden handelt, die extreme Eigenschaften (also sehr trocken oder sehr feucht) aufweisen und in der Regel nur kleinflächig vorkommen. Böden der unteren drei Bewertungsklassen weisen in der Regel keine speziellen Eigenschaften mehr auf und werden deshalb nicht berücksichtigt.

Bestand

Bei den Böden im Bestand handelt es sich um Pseudovergleyte Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden über Tonfließerden.

Der Planbereich wurde u.a. während des Baus des neuen Salzlagers zwischenzeitlich als Lagerplatz für (Boden)material genutzt (Abbildung 13) und ist darum auf Teilflächen im aktuellen Bestand durch Verdichtungen teilweise bereits vorbelastet. Da allerdings auf Grundlage des bestehenden Planrechts bilanziert wird, wird diese Tatsache lediglich informativ in den Umweltbericht übernommen und wird in der Bilanzierung nicht berücksichtigt.



Abbildung 13: Lagerung von Material im Eingriffsbereich. Bild: MELBER & METZGER

Bewertung des Bestands

Die Daten aus der Bodenschätzung liegen für den Vorhabensbereich nicht vor, es wird darum auf die Bodendaten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen (LRGB-BW BK 50). Die Bewertung nach "Heft 23" durch das LGRB Freiburg kommt zu den in Tabelle 4 dargestellten Ergebnissen.

Tabelle 4: Bewertung der Bodenfunktionen nach Ökokontoverordnung bzw. LUBW (2010b und 2012)

Fläche	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Sonderstandort natürliche Vegetation	Wertstufe (Gesamtbewertung)	Bodenwerteinheiten (Fläche x Wertstufe)
Gesamtes Planungsgebiet						
1.190	mittel – hoch (2,5)	hoch (3,0)	hoch (3,0)	-	2,83	3.368
Gesamtwert in Bodenwerteinheiten nach Bestandsbewertung						3.368

Bewertungsklassen (0-4): sehr hoch (4), hoch (3), mittel (2), gering (1) keine (0)

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vor. Die Böden im Plangebiet erreichen somit **Wertstufe B** (hohe naturschutzfachliche Bedeutung).

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen umfassen im Wesentlichen Bodenverdichtungen und Bodenanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, die sich aber auf Flächen beschränken, die überbaut oder umgestaltet werden. Bei Unfällen oder unsachgemäßer Handhabung kann es zu Einträgen von Treibstoffen, Schmiermitteln und anderen Stoffen kommen.

Anlagebedingt geht durch die Überbauung und Neuversiegelung Boden und damit dessen natürliche Funktionen auf einem Großteil der Fläche verloren. Im Bereich der geplanten Grünflächen wird der Boden nicht verändert und es erfolgt keine Beeinträchtigung.

Betriebsbedingt sind für das Schutzgut Boden unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Planungsbilanzierung

Tabelle 5 zeigt die Flächenbilanz der Planung einschließlich der Bewertung nach Ökokontoverordnung bzw. nach LUBW 2010b und 2012. Die Angaben basieren auf dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Neuer Recyclinghof“ vom 19.07.2019 (MELBER & METZGER), vgl. hierzu Abbildung 2. Für die Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass die Optionen, die der Bebauungsplan vorsieht, voll ausgeschöpft werden. Die Herleitung der Flächenanteile kann Kap. 2.1.1 entnommen werden (vgl. auch Tabelle 2 und Abbildung 9). Es gelten folgende Bewertungsansätze:

- Überbaute und versiegelte Flächen haben keine Bodenfunktionen.
- Für die privaten Grünflächen wird von einem Erhalt der Bodenfunktionen ausgegangen

Tabelle 5: Planungsbewertung der Bodenfunktionen nach Ökokontoverordnung bzw. LUBW (2010b und 2012)

Fläche	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Sonderstandort natürliche Vegetation	Wertstufe (Gesamtbewertung)	Bodenwert-einheiten (Fläche x Wertstufe)
Versiegelte oder überbaute Bereiche						
830	keine (0)	keine (0)	keine (0)	-	0,0	0
Unveränderter Bereich						
360	mittel – hoch (2,5)	hoch (3,0)	hoch (3,0)	-	2,83	1.019
Gesamtwert in Bodenwerteinheiten nach Planungsbewertung						1.019
Bilanzierung: 3.368 (Bestandwert) – 1.019 (Planungswert) = 2.349 Bodenwerteinheiten = 9.396 Ökopunkte Kompensationsdefizit (Faktor 4)						

Bewertungsklassen (0-4): sehr hoch (4), hoch (3), mittel (2), gering (1) keine (0)

Der Verlust von Bodenfunktionen führt nach Umsetzung der Planung wie auch im Bestand überwiegend zu einer Einstufung in die **Wertstufe E** (keine naturschutzfachliche Bedeutung). Im Bereich der Eingrünungsflächen bleibt die hohe Bedeutung erhalten (**Wertstufe B**)

→ überwiegend **Wertverlust um 3 Stufen**, teilweise **kein Wertverlust**.

2.1.2. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer:

Im Bereich der Bebauungsplan-Änderung befindet sich ein Entwässerungsgraben, der jedoch nicht als Oberflächengewässer geführt wird und nicht dauerhaft wasserführend ist. Der Graben bleibt überwiegend erhalten, im Osten wird die bestehender Verdolung jedoch um etwa sieben Meter nach Westen hin erweitert, um eine Zufahrt zum Recyclinghof zu ermöglichen. Da es sich um einen nicht

dauerhaft wasserführenden Graben handelt und sich um keine neue Verdolung, sondern die Verlängerung einer bestehenden Dole handelt, wird nicht von einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Oberflächengewässer ausgegangen.

Grundwasser:

Bestand

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Angulatensandstein-Formation (Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit) und ist von einer Deckschicht aus Lösssediment mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit überdeckt. Durch die Überdeckung mit einer verhältnismäßig undurchlässigen Deckschicht kann von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzguts Grundwasser im Planungsgebiet ausgegangen werden.

Der Eingriffsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Quellen-Schutzgebietes.

Bewertung des Bestands

Das Planungsgebiet weist eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser auf und wird daher im Bestand in **Wertstufe D** (geringe naturschutzfachliche Bedeutung) eingestuft.

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Bau- und betriebsbedingt kann es bei Unfällen oder unsachgemäßer Handhabung zu einem unkontrollierten Auslaufen von Treibstoffen und Schmiermitteln kommen. Eine Grund- und Oberflächenwasserverschmutzung kann in diesem Fall nicht sicher ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: Die Überbauung und Teilversiegelung von Flächen führt zu deren Einstufung in **Wertstufe E** (keine oder sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung).

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der geringen Empfindlichkeit des Grundwassers im Bestand wird der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser als nicht erheblich eingestuft.

→ Wertverlust teilweise um eine Stufe, aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch **kein Kompensationsbedarf**.

Fazit „Natur und Landschaft“

Das Untersuchungsgebiet ist von einem Streuobstbestand mit einer Fettwiese mittleren Standorte im Unterwuchs bewachsen.

Der aktuelle Bestand entspricht überwiegend den Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher als Bewertungsgrundlage für die vorliegende Bilanzierung dient.

*Dementsprechend wird das Untersuchungsgebiet im Bestand für die Schutzgitter Biotope und Arten, Klima und Luft sowie Boden in die **Wertstufe B** (hohe naturschutzfachliche Bedeutung) eingestuft. Die Einstufung im Schutzgut Landschaftsbild findet aufgrund bestehender Vorbelastungen in **Wertstufe C** (mittlere Bedeutung) statt, das Schutzgut Wasser wird in **Wertstufe D** (geringe Bedeutung) eingestuft.*

Artenschutz: Vorkommen geschützter Tierarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Eine Rodung der Gehölzbestände ist jedoch nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) zulässig (s. VM4). Unter Berücksichtigung dieser Rodungszeiten ist für das Vorhaben nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen

Mit der geplanten Bebauungsplanänderungen sind durch eine vollständige Versiegelung bzw. Überbauung eines großen Teils des Planbereiches, sowie durch die in Zukunft geplante Nutzung als Recyclinghof in den Schutzgütern Biotop und Boden erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Für das Landschaftsbild kann der Eingriff durch die geplante Eingrünung soweit minimiert werden, dass der Eingriff sich auf den Verlust einer Wertstufe reduziert. Für das Schutzgut Klima und Luft bestehen betriebsbedingte Beeinträchtigungen, anlagenbedingt sind aufgrund der Kleinflächigkeit keine erheblichen Eingriffe erwartet. Im Schutzgut Wasser wird der Eingriff aufgrund der geringen Flächengröße ebenfalls als nicht erheblich bewertet.

Durch den Erhalt des Bestandes im Bereich der privaten Grünfläche und eine Gehölzpflanzung als Eingrünung wird der Eingriff minimiert (vgl. hierzu Kap. 3).

2.2. Mensch, Kultur-und Sachgüter sowie Fläche

2.2.1. Schutzgut Mensch (inkl. Erholung)

Das Plangebiet umfasst im Bestand einen Streuobstbestand, der im Unterwuchs als Fettwiese genutzt wird. Belange der **Landwirtschaft** sind somit nur im geringen Maße betroffen.

Der Bereich hat jedoch, vor allem im Hinblick auf die angrenzenden Fuß- und Rad- / bzw. landwirtschaftlichen Wege, die im Norden und Osten angrenzen, eine Bedeutung für die Naherholung. Die Fläche selbst wird zwar nicht zur Erholung genutzt, trägt jedoch sowohl optisch als auch z.B. durch den Schatten der darauf stehenden Bäume zur Erholungsfunktion der angrenzenden Wege bei. Durch die geplante Bebauungsplanänderung und die damit verbundenen Rodungen, Versiegelungen und Überbauungen, sowie auch durch den zu erwartenden Verkehr von Transportfahrzeugen und durch eventuelle geruchliche Belastungen findet im Bereich des Plangebiets eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der o.g. Wege statt.

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Die **verkehrliche Anbindung** ist durch den kurzen Weg zur L1150 sehr gut.

Altlasten oder Altablagerungen sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

2.2.2. Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit **keine Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologischen Funde** bekannt.

Fossilienfunde sind im Bereich der Angulatensandstein-Formation möglich. In diesem Fall sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

2.2.3. Schutzgut „Fläche“

Mit der geplanten Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem Bestand zusätzliche Flächen versiegelt, es handelt sich um ein verhältnismäßig kleinflächiges Vorhaben, das an bestehende Bebauung (Salzlager und Straße) angrenzt.

Das Plangebiet wird zu einem großen Anteil versiegelt, im Westen bleiben bestehende Grünflächen als Randeingrünung erhalten. Nach Norden und Osten hin ist das Gebiet durch ein bestehendes RÜB bzw. bestehende Bebauung (Salzlager) bereits begrenzt, nach Süden und Osten grenzt das Gebiet an die freie Landschaft an, soll aber durch eine Hecken-Aufpflanzung eingegrünt werden.

Aufgrund der geplanten Nutzung der Fläche als Recyclinghof ist in durch die geplante Bebauung in Zukunft nicht mit einer Begünstigung weiterer anschließender Baugebiete zu rechnen.

Eine Zerschneidung der Landschaft findet durch das Bebauungsplangebiet nicht zusätzlich statt. Eine Anbindung an das Gebiet ist bereits vorhanden, dadurch sind keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen notwendig.

Grundsätzlich ist bzgl. des Schutzguts Fläche die Reaktivierung einer ehemals bereits genutzten Fläche oder die Verdichtung im Innenraum einer Neuerschließung „auf der grünen Wiese“ immer vorzuziehen.

Fazit „Mensch“, „Kultur- und Sachgüter“ und „Fläche“

Für das Schutzgut Mensch hat das Planungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Erholung eine mittlere Bedeutung für angrenzende Wege, welche durch das Vorhaben verloren gehen wird. Als landwirtschaftliche Nutzfläche hat der Bereich nur eine sehr geringfügige Bedeutung, welche durch die Überbauung ebenfalls verloren geht.

Bezüglich der Kultur- und Sachgüter sind keine Besonderheiten bekannt. Bei Fossilien- oder archäologischen Funden sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hinsichtlich der Aspekte Lärm und Verkehr sind keine grundsätzlichen Hürden zu erwarten.

Bezüglich des Schutzguts Fläche stellt das Vorhaben die Neuinanspruchnahme einer Grünfläche dar und ist darum als bedingt geeignet anzusehen.

2.3. Wechselwirkungen

Nach § 1 (6) Nr. 7i BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen, welche durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden (vgl. Tab. 6). Folgende Kombinationen werden im Planungsgebiet als wahrscheinlich zutreffend eingestuft:

- Durch das Vorhaben wird Boden in Anspruch genommen. Er kann dann nicht mehr als Standort für die natürliche Vegetation bzw. für Nutzpflanzen dienen und verliert seine Lebensraumfunktionen. Auch die Funktionen im Landschaftswasserhaushalt gehen verloren.
- Die Bebauung zerstört Biotope und damit den Lebensraum für Tiere. Der Verlust einer Obstwiese bedeutet den Verlust klimaaktiver Freiflächen.

- Die Einschränkung der klimarelevanten Funktionen und der Eingriff in das Landschaftsbild wirken sich negativ auf das Wohlbefinden des Menschen aus.

Tabelle 6: Mögliche begünstigende und beeinträchtigende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

X x wirkt auf y ein Y	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Land- schafts- bild/ Erholung	Klima/ Luft	Boden	Wasser	Kultur- u. Sachgü- ter
Mensch		sind von fachlichem Interesse für	bietet Erholung/ ästhetische Wirkung	essentieller Faktor	dient als Produktionsstandort für	Trinkwassergew., Aufenthalt am Wasser	Historie,
		Biotop als unbefahrbarer Raum, stören evtl.	optische Belastung entwertet Aufenthalt für	entwertet Aufenthalt (Schadst., Schwüle) für	Staub belastet	Verunreinigungen belasten	?
Tiere/ Pflanzen	fördert durch Naturschutzmaßnahmen		?	saubere Luft/ angepasstes Klima begünst.	ist Lebensraum für	ist Lebensraum für	kann Lebensraum sein für
	stört, zerstört, vertreibt		?	Belastung entwertet Lebensraum.	Staub belastet	Verunreinigungen belasten	?
Landschafts- bild/ Erholung	fördert über Landschaftsschutzmaßn.	bereichern, werten auf		?	Relief als Faktor der Eigenart	Gewässerbereichern	charakteristische bereichern
	belastet durch Massenansturm	?		Belastg. entwertet Aufenthalt (Schadst., Schwüle)	Staub belastet	?	zerstörte, degenerierte belasten
Klima/ Luft	fördert durch Klimaschutzmaßnahmen	werden gefördert/ begünstigt	?		?	befeuchtet, reinigt	?
	belastet mit Massenansturm (PKW)	werden geschädigt/ beeinträcht.	?		Staub belastet	?	?
Boden	fördert über Bodenschutzmaßnahmen	Lebensraum und Belebung/ Humifizierung	?	?		beeinflusst Bodenfeuchte	?
	verunreinigt, verdichtet, versiegelt		?	Verunreinigungen belasten		Verunreinigungen belast.	nehmen Boden in Anspruch
Wasser	fördert über Wasserschutzmaßnahmen	Wasserpflanzen reinigen	?	Einfluss auf Niederschlag, GW-bildung	ermöglicht Filterung, Rückhalt u. GW-Neubg	...	?
	verunreinigt	Nutztiere in Massen verunreinigen	?	Verunreinigungen belasten	Erosion, Staub belasten		?
Kultur- u. Sachgüter	fördert durch Denkmalschutzmaßn.	können akzentuieren	charakteristisches La.- bild betont	?	?	?	
	Massensammlungen (zer)stören	?	optische Belastung entwertet die	belastete Luft zerstört	Staub belastet	erodiert	

Fazit zu den Wechselwirkungen

Es ist festzustellen, dass im Planungsgebiet bestehende Wechselwirkungen verschiedener Schutzgüter vorliegen und vom Vorhaben beeinflusst werden. Gegenüber dem bestehenden Planrecht ergeben sich durch das Vorhaben keine nennenswerten Änderungen für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Ein weiterer Untersuchungsbedarf ist durch die ermittelten Wechselwirkungen nicht gegeben. Die dargestellten Aspekte wurden bei der Erfassung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

2.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Eine längerfristige Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planungsgebiet gestaltet sich immer schwierig. In diesem Fall handelt es sich um eine Obstwiese, deren Zustand sich angesichts der teils noch recht jungen Bäume durch deren Wachstum aus ökologischer Sicht vorerst vermutlich verbessert hätte. Weiter in der Zukunft wäre jedoch je nach stattfindender Pflege eventuell ein Rückgang der Vitalität und ein Zusammenbrechen des Bestandes gefolgt. Bei fachgerechter Pflege hätte der Bestand in Zukunft allerdings angesichts der allgemein rückläufigen Entwicklung der Streuobstbestände in Fläche und Qualität auch an Bedeutung gewinnen können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs

Verursacher von Eingriffen sind zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen verpflichtet. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind auszugleichen.

Der Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan „Neuer Recyclinghof“ als Änderung des Bebauungsplans „Entlastungsstraße Hohengehren“ wurde in Kapitel 2 ermittelt und ist in Tabelle 7 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 7: Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan „In der Au“ – 5. Änderung

Schutzgut	Wertverlust	Bilanzierung / Kompensationsbedarf
Arten und Biotope	Überwiegend Wertverlust um 3 Stufen, teilweise kein Wertverlust	15.600 Ökopunkte Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	Wertverlust um eine Stufe	Kein Kompensationsbedarf
Klima und Luft	Kein Wertverlust	Kein Kompensationsbedarf
Boden	Überwiegend Wertverlust um 3 Stufen, teilweise kein Wertverlust	2.349 Bodenwerteinheiten = 9.396 Ökopunkte Kompensationsbedarf
Wasser	Kein Wertverlust	Kein Kompensationsbedarf

3.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein Teil der in Kapitel 2 ermittelten Konflikte lässt sich durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder minimieren.

Um unnötige Eingriffe während der Bauphase zu vermeiden sind Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen zu beachten.

VM1: Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

- Flächen für die Baustelleneinrichtungen werden auf Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes beschränkt, die ohnehin überbaut werden.
- Zukünftige Grünflächen und an das Planungsgebiet angrenzende Biotopstrukturen sind deutlich abzugrenzen und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Bauzäune etc.).
- Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) sowie den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) wird hingewiesen. Beim Umgang mit dem humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
- Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- Bodenaushub ist durch planerische/gestalterische Maßnahmen zu minimieren. Überschüssiger unbelasteter Boden- und Felsaushub ist seiner Eignung entsprechend einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- Humoser Oberboden ist zu Beginn der Baumaßnahmen abzuschleppen und in profilierten Mieten verdichtungsfrei zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten und nach erfolgter Untergrundlockerung ist der Oberboden auf Freiflächen wieder aufzutragen bzw. einer Verwertung zuzuführen.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. Aufgrund der Lage in einer Talau ist diese Maßnahme von besonderer Dringlichkeit.
- Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Landratsamt Esslingen zu benachrichtigen.
- Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Fossilien- oder archäologische Funde sind dem Landratsamt Esslingen und dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Die Anlage von Grünflächen bzw. Gehölzpflanzungen dient der Eingrünung des Gebietes und wird bereits als Teil der Planung angenommen und in die Flächenbilanzierung der Schutzgüter Arten und

Biotope sowie Boden eingerechnet (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 5). Darüber hinaus dient diese Maßnahme der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und der landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung sowie der Minimierung des Eingriffs in den Klima- und Lufthaushalt (Filterung von Schadstoffen und Stäuben und Sauerstoffproduktion durch die gepflanzten Gehölze).

VM2: Begrünung des Bebauungsplangebietes

Pflanzgebot 1 (Eingrünung):

Die als Eingrünung festgesetzte private Grünfläche ist in den Bereichen zwischen den bestehenden bzw. neu zu pflanzenden Obstbäumen als Feldhecke aufzupflanzen. Zu verwenden sind gebietsheimische, Standortangepasste Sträucher aus **Pflanzliste 1**.

Pflanzliste 1: Sträucher für die Feldhecke

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Corylus avellana</i>	Gew. Hasel	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Euonymus europaeus</i>	Gew. Pfaffenhütchen	<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gew. Liguster	<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche		

Anmerkung: einige Arten enthalten giftige Pflanzenbestandteile.

Pflanzgebot 2 (Einzelbaum): An dem in Abbildung 10 dargestellten Standort ist ein einheimischer, Wildobstbaum nach Pflanzliste 2 oder ein hochstämmiger Obstbaum* zu pflanzen. Der Stammumfang bei Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen.

*Sofern dessen sachgerechte Pflege langfristig gesichert werden kann, kann ein Obsthochstamm (Apfel oder Birne) in einer regionaltypischen Sorte gepflanzt werden.

Äpfel: z.B. Böblinger Straßenapfel, Börtlinger Weinapfel, Danziger Kantapfel, Gehrers Rambur, Hauxapfel, Jakob Fischer, Linsenhöfer Sämling, Luikenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rosenapfel vom Schönbuch, Sonnenwirtsapfel, Weilemer Sämling

Birnen: z.B. Karcherbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne. Welsche Schnapsbirne, Harrow Delight (letztere ist keine alte Sorte, aber feuerbrandresistent und wenig anfällig für andere Krankheiten).

Pflanzliste 2: Wildobstbäume

<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel	<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne		

Eine Entwässerungskonzeption trägt zur Entlastung der Abwasseranlagen sowie zur Verringerung des Oberflächenabflusses, zur Retention des Niederschlagswassers, zur Schonung des Landschaftswasserhaushaltes und zur Reduzierung der Überschwemmungsgefahr an Vorflutern bei.

VM3: Entwässerungskonzeption

Folgt im weiteren Verfahrensverlauf

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Konflikte sind die in VM4 zusammengefassten Maßnahmen zu beachten (vgl. Kap. 2.1.1).

VM4: Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Eine Rodung der Gehölzbestände ist jedoch nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) zulässig.

Gegenüberstellung / Bilanzierung:

Arten und Biotope – Anrechnung von VM1, VM2 und VM4

VM1 (Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen) und VM4 (Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen) dienen der Vermeidung zusätzlicher Eingriffe und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und drücken sich nicht in Ökopunkten aus. VM2 (Begrünung des Bebauungsplangebietes) wertet das Plangebiet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf und erfüllen somit Biotopschutzfunktionen. VM2 ist bereits in der Bilanzierung berücksichtigt (vgl. Tabelle 3).

→ Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope wird durch VM1, VM2 und VM4 minimiert. Rechnerisch entsteht in der Bilanzierung ein Kompensationsbedarf von 15.600 Ökopunkten.

Landschaftsbild – Anrechnung von VM2:

Die Begrünung des Bebauungsplangebietes (VM2) minimiert den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und trägt zu einer landschaftsgerechten Einbindung und Gestaltung bei.

→ Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird durch VM2 so weit minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben, die mit einem weiteren planexternen Kompensationsbedarf verbunden wären.

Klima und Luft – Anrechnung von VM2:

Die Begrünung des Bebauungsplangebietes (VM2) bewirkt durch die Funktion der Gehölze als Filter für Schadstoffe und Stäube und als Sauerstoffproduzenten eine Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Klima und Luft.

→ Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebiets nicht erheblich und wird durch VM2 weiter minimiert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben. Somit verbleibt kein weiterer Kompensationsbedarf.

Boden – Anrechnung von VM1 und VM2:

VM1 (Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen) dient der Vermeidung zusätzlicher Eingriffe und drückt sich nicht in Ökopunkten aus. VM2 (Begrünung des Bebauungsplangebietes) verringert den Versiegelungsgrad. Diese Flächen sind bereits in der Bilanzierung berücksichtigt (vgl. Tabelle 5).

→ Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch VM1 und VM2 minimiert. Rechnerisch entsteht in der Bilanzierung ein Kompensationsbedarf von 2.349 Bodenwerteinheiten = 9.396 Ökopunkte Kompensationsbedarf

Grundwasser – Anrechnung von VM1, VM2 und VM3

Der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser begründet sich in der zusätzlichen Überbauung und Neuversiegelung. Die Begrünung des Bebauungsplangebietes (VM2) führt zu einer Verringerung des Versiegelungsgrads.

VM1 (Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen) dient der Vermeidung zusätzlicher Eingriffe.

Mit Hilfe von VM3 (Entwässerungskonzeption) soll möglichst viel Niederschlagswasser zurückgehalten und gedrosselt dem Vorfluter zugeführt werden.

Niederschlagswassermanagement dient eine Entwässerungskonzeption (VM3), die zum derzeitigen Planungsstand noch nicht vorliegt.

→ Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser sehr kleinflächig und wird durch VM1, VM2 und VM3 weiter minimiert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben und sich somit kein weiterer Kompensationsbedarf ergibt.

Fazit:

Nach Anrechnung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsbedarf in den Schutzgütern Biotop und Arten sowie Boden:

→ Kompensationsbedarf im Schutzgut Arten und Biotop: 15.600 Ökopunkte

→ Kompensationsbedarf im Schutzgut Boden: 2.349 Bodenwerteinheiten = 9.396 Ökopunkte

Rechnerischer Überschuss: 24.996 Ökopunkte

3.2. Berücksichtigung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen

3.3. Planexterne Kompensationsmaßnahmen

Nach Anrechnung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt ein planexterner Kompensationsbedarf von **24.996 Ökopunkten**.

Für den Ersatz des entstehenden Kompensationsdefizits müssen entsprechende planexterne Maßnahmen ergriffen werden.

Vorgeschlagen wurde zum Ausgleich seitens der Gemeinde, die freien Bereiche des Flurstücks Nummer 1501, der nicht vom Untersuchungsgebiet in Anspruch genommen wird, mit weiteren Obstbäumen aufzupflanzen:

AM1: Pflanzung Einzelbaum

Da für diesen Bereich nach bestehendem Planrecht (s. GOP) bereits Bäume vorhanden sein müssten, die im tatsächlichen Bestand nicht vorhanden sind, müssten diese Bäume ohnehin nachgepflanzt werden, wofür keine Punkte anrechenbar sind.

Zusätzlich zum bestehenden Planrecht könnte auf der Fläche ein weiterer Obstbaum gepflanzt werden, ein zweiter potenzieller Baumstandort befindet sich im Bereich des Schutzstreifens einer bestehenden Wasserleitung und sollte freigehalten werden.

Ein zusätzlicher Obstbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (Fettwiese) mit einem Stammumfang von 16 cm bei Pflanzung hätte eine potenzielle **Kompensationsleistung** von 6 (Grundwert) x (16 + 80 (Stammumfang bei Pflanzung plus Zuwachs nach 25 Jahren Entwicklungszeit)) = **576 Ökopunkten**.

Nach Pflanzung eines zusätzlichen Obstbaumes betrüge das verbleibende Kompensationsdefizit noch 24.996 ÖP – 576 ÖP = **24.420 Ökopunkte**

Weiterhin könnte als planexterne Ausgleichsmaßnahme zur Förderung von Insekten in der Agrarlandschaft sowie als Nahrungsquelle und Rückzugsort für Vögel (und zusätzlich mit dem Nebeneffekt der optischen Aufwertung) als sogenannte PiK- Maßnahme (Produktionsintegrierte Kompensation) eine Einsaat von Buntbrachen stattfinden.

AM2: Einsaat Buntbrachen

Die Einsaat der Buntbrachen findet auf Acker Ende April/ Anfang Mai statt und muss mindestens 2 Jahre stehen gelassen werden. Danach wird entweder gegebenenfalls neu eingesät, der Bestand je nach Verkrautung weiter stehengelassen, oder eine geeignete Alternativfläche (ggf. innerhalb der festgelegten Flurstücke) neu belegt.

Zulässige Saatmischungen: Ein- bis überjährig: „Göttinger Mischung“ BG 80 (empfohlen vom Landesjagdverband) über- bis mehrjährig: „Blühbrache Vielfalt“ (veränderte Göttinger Mischung mit 50 % mehrjährigen Pflanzen enthalten (ohne weitere Pflege ist ein Stehenbleiben bis 5 Jahre möglich)). Beide Saatmischungen sind mit einer Stärke von 7 bis 10 kg/ha aufzubringen.

Auf der eingesäten Fläche dürfen kein chemischer Pflanzenschutz und keine Düngung stattfinden. Bei starker Verunkrautung ist nach Rücksprache mit der Gemeinde und/oder dem Planungsbüro eine vorzeitige Neuansaat möglich.

Der Biotopschlüssel der LUBW sieht keinen passenden Biotoptyp für die Buntbrachen vor. Für die Bilanzierung wird somit eine Kombination aus mehrjähriger Sonderkultur (37.20, 4 Punkte) und mesophytischer Saumvegetation (35.12, 19 Punkte) angesetzt, da eine Mischung aus diesen beiden Biotopen am ehesten der Ansaat entspricht. Insgesamt ergeben sich damit 12 Biotopwertpunkte pro m² (Mittelwert, aufgerundet). Im Vergleich zu der vorausgehenden Ackernutzung mit 4 Ökopunkten/m² beträgt der „**Gewinn**“ in **Ökopunkten 8 ÖP/m²**

Der bewirtschaftende Landwirt bekommt als Entschädigung für die fehlende Ernte ein zuvor festgelegtes Entgelt.

Die Maßnahme wird dauerhaft vertraglich gesichert. Eine Fläche der Mindestgröße, die für einen Ausgleich benötigt wird, wird als „Ankerfläche“ festgesetzt. Auf die Fläche kann zurückgegriffen werden, um den Fortbestand der Maßnahme zu sichern.

Zur vollständigen Kompensation des verbleibenden Ausgleichs von 24.420 Ökopunkten wäre bei einer Aufwertung von 8 ÖP/m² die **Einsatz von Buntbrachen auf Ackerflächen** auf insgesamt $(24.420 / 8)$ **3.053 m²** notwendig.

Verfahren bei Nichtdurchführbarkeit einzelner Maßnahmen („Rückfallebene“) im Planungsgebiet

Die in Kap. 3 dargestellten Maßnahmen sind mit der Gemeinde Baltmannsweiler abgestimmt. Sollte durch das Eintreten von derzeit nicht bekannten Schwierigkeiten eine oder mehrere der Maßnahmen nicht oder nicht im dargestellten Umfang umgesetzt werden können werden sie entsprechend durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt bzw. ergänzt.

Alternativ kann das verbleibende Defizit durch Maßnahmen aus dem **Ökokonto** der Gemeinde Baltmannsweiler oder aus dem Landesökokonto kompensiert werden.

Einen durchschnittlichen Preis von etwa 0,80 € je Ökopunkt angenommen ergäbe sich bei einem Zukauf von Punkten ein aufzuwendender Betrag von etwa $(0,80 \times 24.996)$ 19.996,80 €.

4. Alternativen und Auswahlgründe

Der bestehende Recyclinghof, der sich derzeit in Baltmannsweiler befindet, soll verlegt werden, um mehr Platz für die Feuerwehr in Baltmannsweiler schaffen zu können.

Der gewählte Standort ist von den beiden Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren aus gut erreichbar. Außerdem ist der Standort durch das bestehende Salzlager bereits vorbelastet und wurde mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb abgestimmt.

In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen vom 18.06.2019 wird der Standort kritisch betrachtet und es wird angeregt, den Standort nördlich des Salzlagers oder weitere alternative Flächen zu prüfen.

Aufgrund der fehlenden Erschließung (bisher nur ein Feldweg vorhanden) ist der Standort nördlich des Salzlagers jedoch nicht vorgesehen.

5. Umweltüberwachung (Monitoring)

Ein ggf. erforderliches Monitoring wird durch die Gemeinde Baltmannsweiler durchgeführt und koordiniert.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Baltmannsweiler beabsichtigt, den bestehenden Recyclinghof auf das Flurstück Nummer 1501 im Ortsteil Hohengehren zu verlegen. Der bestehende Bebauungsplan „Entlastungsstraße Hohengehren“ mit zugehörigem Grünordnungsplan sieht für den Bereich eine öffentliche Grünfläche vor. Der Bau des Recyclinghofes erfordert somit eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans. Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar, dies wird im Zuge eines Parallelverfahrens noch angepasst.

Das Untersuchungsgebiet ist von einem Streuobstbestand mit einer Fettwiese mittleren Standorte im Unterwuchs bewachsen. Der aktuelle Bestand entspricht überwiegend den Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher als Bewertungsgrundlage für die vorliegende Bilanzierung dient.

Die vorliegende Habitatpotenzialanalyse (Endl 2019) kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung einer Beschränkung der Rodungszeiten auf den Zeitraum zwischen Oktober bis Februar für das Vorhaben nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen ist.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderungen sind durch eine vollständige Versiegelung bzw. Überbauung eines großen Teils des Planbereiches, sowie durch die in Zukunft geplante Nutzung als Recyclinghof in den Schutzgütern Biotop und Boden erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Für das Landschaftsbild kann der Eingriff durch die geplante Eingrünung soweit minimiert werden, dass der Eingriff sich auf den Verlust einer Wertstufe reduziert. Für das Schutzgut Klima und Luft bestehen betriebsbedingte Beeinträchtigungen, anlagenbedingt sind aufgrund der Kleinflächigkeit keine erheblichen Eingriffe erwartet. Im Schutzgut Wasser wird der Eingriff aufgrund der geringen Flächengröße ebenfalls als nicht erheblich bewertet. Durch den Erhalt des Bestandes im Bereich der privaten Grünfläche und eine Gehölzpflanzung als Eingrünung wird der Eingriff minimiert.

Für das Schutzgut Mensch hat das Planungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Erholung eine mittlere Bedeutung für angrenzende Wege, welche durch das Vorhaben verloren gehen wird. Als landwirtschaftliche Nutzfläche hat der Bereich nur eine sehr geringfügige Bedeutung, welche durch die Überbauung ebenfalls verloren geht. Bezüglich der Kultur- und Sachgüter sind keine Besonderheiten bekannt. Bei Fossilien- oder archäologischen Funden sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hinsichtlich der Aspekte Lärm und Verkehr sind keine grundsätzlichen Hürden zu erwarten.

Bezüglich des Schutzguts Fläche stellt das Vorhaben die Neuinanspruchnahme einer Grünfläche dar und ist darum als bedingt geeignet anzusehen.

Es ist festzustellen, dass im Planungsgebiet bestehende Wechselwirkungen verschiedener Schutzgüter vorliegen und vom Vorhaben beeinflusst werden. Gegenüber dem bestehenden Planrecht ergeben sich durch das Vorhaben keine nennenswerten Änderungen für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Durch planexterne Kompensationsmaßnahmen wie Baumpflanzungen oder die Einsaat von Buntbrachen kann der Kompensationsbedarf vollständig gedeckt werden. Alternativ können Maßnahmen aus dem gemeindeeigenen Ökokonto herangezogen werden.

7. Literaturverzeichnis

- BUND/LÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT BODEN (LABO 1998): Eckpunkte zur Bewertung von natürlichen Bodenfunktionen in Planungs- und Zulassungsverfahren. Erschienen in: Rosenkranz, Bachmann, König, Einsele: Bodenschutz, Ergänzbare Handbuch (Loseblattsammlung) 9010, XII/98. Erich Schmidt Verlag, Berlin
- ENDL 2019: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „Neuer Recyclinghof“ vom 02.10.2019
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2005a): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Eingriffsregelung
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte („Heft Bodenschutz 20“), 20 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010a): Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010b): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit („Heft Bodenschutz 23“), 32 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung („Heft Bodenschutz 24“), 32 S.
- Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG), Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)